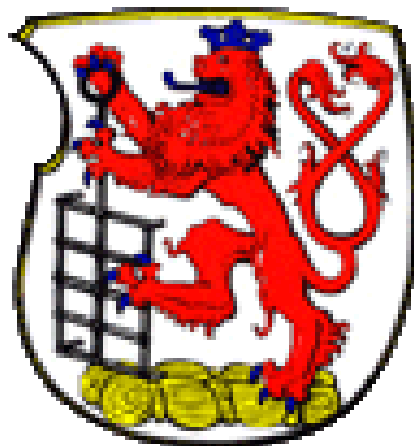


Stand: 04.12.2017



Wuppertal

ENTWURF

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

und

BETEILIGUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Wuppertal

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>Public Corporate Governance Kodex</u>	4
1.1 Grundsätzliches	4
1.2 Geltungsbereich	5
2. Organe der Beteiligungsgesellschaften	6
2.1 Gesellschafter/Gesellschafterversammlung	6
2.1.1 Grundsätzliches	6
2.1.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
2.2 Aufsichtsrat	7
2.2.1 Grundsätzliches	7
2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	8
2.2.3 Aufsichtsratsvorsitzender/Aufsichtsratsvorsitzende	9
2.2.4 Sitzungen des Aufsichtsrats	10
2.2.5 Interessenkonflikte	10
2.2.6 Verschwiegenheitspflicht/Vergütung	11
2.3 Geschäftsführung	11
2.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	11
2.3.2 Zusammensetzung / Vergütung	12
2.3.3 Interessenkonflikte / Verschwiegenheit	13
2.3.4 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	14

<u>Beteiligungsrichtlinien</u>	15
1.Grundsätzliches	15
2. Aufgaben des Beteiligungsmanagements	15
2.1 Beteiligungsverwaltung	16
2.2 Mandatsbetreuung	16
2.3 Beteiligungscontrolling	17
2.3.1 Wirtschaftsplan	17
2.3.2 Jahresabschluss	18
2.3.3 Quartals-Berichtswesen	18
2.3.4 Beteiligungsbericht	19
3. Rechnungsprüfungsamt	19
4. Innenrevision	19

Public Corporate Governance Kodex

1.1 Grundsätzliches

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erlaubt es den Gemeinden, kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge auf Gesellschaften in Privatrechtsform, Eigenbetriebe oder auf eine Anstalt öffentlichen Rechts zu übertragen. Der Begriff der Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune.

Unterschieden wird hierbei in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß § 107 und 107a GO NRW. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten wird davon ausgegangen, dass diese auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden könnten. Möchte sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, sind daher einschränkende Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten.

Die Stadt Wuppertal hat von der Möglichkeit der Ausgliederung kommunaler Aufgaben in den vergangenen Jahren Gebrauch gemacht.

Aufgrund ihrer Eigentümerstellung und der Vorgaben in der GO NRW ist die Stadt Wuppertal berechtigt und verpflichtet, ihre Beteiligungen zu steuern und zu kontrollieren, um den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen, aber auch insbesondere die Gemeinwohlorientierung zu gewährleisten.

Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den städtischen Haushalt abwerfen, soweit dadurch nicht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks beeinträchtigt wird. Der Jahresüberschuss soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 109 GO NRW).

Dabei soll das wirtschaftliche Handeln der Stadt Wuppertal und ihrer Beteiligungen transparent und nachvollziehbar für die Bürgerinnen und Bürger sein. Unternehmensziele sollen so erreicht werden, dass sie der Eigentümerin, den Bürgerinnen und Bürgern und der Gesellschaft selbst dienen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt Wuppertal das nachfolgende Regelwerk für „Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen“, Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend Kodex) erstellt und die dazugehörigen Beteiligungsrichtlinien ausgearbeitet.

Diese Regeln legen den Rahmen für die erforderliche Transparenz und Effizienz fest, die Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten und die Regeln einer guten Unternehmensführung darstellen.

Das bedeutet klare Vorgaben im Hinblick auf den Werterhalt und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen, die kosteneffiziente Umsetzung der öffentlichen Aufgaben sowie die Erfüllung der öffentlichen Ziele. Die Klärung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und

Pflichten aller Beteiligten analog zu § 161 AktG stärkt zudem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Wuppertals in die Führung der kommunalen Unternehmen sowie in die Entscheidungen aus Verwaltung und Politik.

1.2 Geltungsbereich

Der Kodex gilt für alle Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, an denen die Stadt Wuppertal unmittel- oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Eigenbetrieb, AöR, Zweckverband). Auf Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal lediglich eine Minderheitsbeteiligung hält, soll daraufhin eingewirkt werden, dass der Kodex auch dort beachtet bzw. angewendet wird.

Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH geführt wird, ist diese Richtlinie an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für alle anderen Rechtsformen gelten die Vorschriften entsprechend, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ist in einem Unternehmen kein Aufsichtsrat sondern ein vergleichbares Organ eingerichtet, gelten die Vorschriften über den Aufsichtsrat sinngemäß.

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal zur Übernahme des Kodex verpflichten sich die Beteiligungsgesellschaften, die Regeln und Standards anzuerkennen und danach zu handeln. Die jeweiligen Unternehmensorgane (Geschäftsführungen und Aufsichtsräte) werden eine Selbstverpflichtungserklärung zur Anerkennung des Kodex bis spätestens zur übernächsten Sitzung nach Inkrafttreten des Kodex abgeben. Durch diese Erklärung verpflichten sich die Unternehmen, die Regeln und Standards zu beachten und Abweichungen offen zu legen.

Um den Umfang des Regelwerks nicht ausufern zu lassen, konzentriert sich der Kodex auf die Regelungen, die über die einschlägigen Gesetze (AktG, GmbHG, HGB) hinausgehen oder das Gesetz in bestimmter Weise ausfüllen (Empfehlungen).

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon zur Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses offen zu legen. Für die im Kodex enthaltenen Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, werden die Begriffe „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind oder eine freiwillige Verpflichtungserklärung darstellen.

2. Organe der Beteiligungsgesellschaften

2.1 Gesellschafter/Gesellschafterversammlung

2.1.1 Grundsätzliches

Die Stadt Wuppertal ist Gesellschafter ihrer Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Wuppertal ist das oberste Organ der Stadt und hat die letztendliche Entscheidungskompetenz, die er auf entsprechende städtische Ausschüsse delegieren kann.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung per Beschlussfassung wahr. Rechte und Aufgaben der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und diesem Kodex.

In den jeweiligen Gesellschafterversammlungen wird die Stadt durch eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten. Dies soll der/die Leiter/in des Rechtsamtes sein. Zum/zur Stellvertreter/in soll der/die stellvertretende Leiter/in des Rechtsamtes und der/die Leiter/in des Beteiligungsmanagements bestellt werden.

Der/die Vertreter/in der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Wird im Gesellschaftsvertrag die Hinzuziehung Dritter im Einzelfall gestattet, darf dieses nicht erfolgen, sofern die Interessen der Gesellschaft oder berechnigte Interessen der Gesellschafter oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet würden. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

2.1.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung sind bestimmte Rechte und Pflichten gesetzlich und durch den Gesellschaftsvertrag zugeordnet.

Der Gesellschafter soll grundsätzliche strategische Zielvorgaben definieren. Diese sollen den öffentlichen Auftrag klar und eindeutig formulieren und messbar sein, damit sie der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat als Handlungsleitlinie dienen können. Diese Zielvorgaben finden sich im Unternehmensgegenstand wieder, welcher im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist und nur vom Rat der Stadt geändert werden kann.

Weitere grundsätzliche Rechte sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen und die Überwachung der strategischen Zielvorgaben, die von dem Gesellschafter vorgegeben werden.

Nachfolgende Beschlussfassungen kann gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW nur die Gesellschafterversammlung treffen:

- ❖ über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- ❖ den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- ❖ die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen

Diese Regelungen sowie die Vorschrift zur Anwendung des jeweils gültigen Landesgleichstellungsgesetzes sind im Gesellschaftsvertrag explizit aufzuführen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, können der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben per Gesellschaftsvertrag zugeordnet werden.

Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über eine etwaige Vergütung des Aufsichtsrates.

2.2 Aufsichtsrat

2.2.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das oberste Überwachungs- und Kontrollorgan, berät die Geschäftsführung und ist für die Einhaltung der politischen und unternehmerischen Vorgaben des Gesellschafters mit verantwortlich.

Über die Bestellung von Mitgliedern in einen Aufsichtsrat entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss gemäß § 113 GO NRW der/die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Gesellschaften, die mehr als 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, sind gesetzlich verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden. Ansonsten kann ein Aufsichtsrat auf freiwilliger Basis (fakultativ) oder ein vergleichbares Organ gebildet werden.

Sofern ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist und die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt ist, können diesem Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter/innen angehören. Um einen angemessenen Einfluss der Gemeinde sicherzustellen, müssen die Arbeitnehmervertreter/innen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des § 108a GO NRW vom Rat der Stadt gewählt werden.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates soll der Rat für eine sachkundige und unabhängige Besetzung sorgen, die frei von Interessenkonflikten ist. Der Aufsichtsrat hat sicherzustellen, dass seine Mitglieder sich die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen und sich regelmäßig fortbilden, um gemeinwohl- und unternehmensfördernd die Aufgabe erfüllen zu

können. Im Rahmen des Berichtes zum Jahresabschluss soll über die erfolgten Schulungen berichtet werden.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Rat der Stadt Wuppertal kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates, sofern sie vom Rat bestellt wurden, Weisungen erteilen.

Insgesamt sollen von einem Aufsichtsratsmitglied nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten.

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied soll sicher stellen, dass für die Wahrnehmung des einzelnen Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Sofern es von der Größe und Aufgabenstellung der Gesellschaft her angezeigt ist, kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Verbindliche Regelungen zu Schulungen sollen in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht Mitglied im Aufsichtsrat werden, um die unabhängige Arbeit des Aufsichtsrates zu gewährleisten.

Sofern eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abgeschlossen wird, ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall an die Gesellschaft gezahlt werden.

2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. In Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat einzubinden.

Als Aufsichts- und Kontrollorgan soll der Aufsichtsrat insbesondere dafür Sorge tragen, dass die operativen Ziele den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht widersprechen. Die Umsetzung der festgelegten Ziele sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sind ggf. kritisch zu überprüfen.

Der Aufsichtsrat soll darauf achten, dass die Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben begrenzt bleibt.

Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Katalog dieser Geschäfte und Maßnahmen ist im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Sind Geschäfte und Maßnahmen betroffen, die der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, soll der Aufsichtsrat eine Empfehlung abzugeben.

Der Aufsichtsrat soll dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem implementiert, kontinuierlich weiter entwickelt und mindestens einmal pro Jahr schriftlich Bericht erstattet. Eine Ausfertigung ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend.

Der Aufsichtsrat soll sich grundsätzlich die Unabhängigkeit des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin durch eine Erklärung bestätigen lassen. Die Erklärung soll sich auch darauf beziehen, ob und in welchem Umfang im vergangenen Geschäftsjahr andere (Beratungs)leistungen seitens des Prüfers/der Prüferin erbracht wurden. Potentielle Interessenskonflikte sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass er ebenfalls unverzüglich durch den/die Abschlussprüfer/in informiert wird, wenn diese/r bei der Abschlussprüfung Unplausibilitäten in der Erklärung der Geschäftsführung zum Kodex feststellt. Die entsprechenden Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sollen Bestandteile des Jahresabschlusses sein.

2.2.3 Aufsichtsratsvorsitzende/r

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Aufsichtsrates, leitet die Sitzungen und nimmt die Vertretung nach außen wahr.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll regelmäßigen Kontakt zu der Geschäftsführung halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Über wichtige Ereignisse, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, ist er/sie unverzüglich von der Geschäftsführung zu informieren. Der/die Vorsitzende soll dann den Aufsichtsrat informieren und bei Bedarf eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Aufsichtsratsmitglieder achten. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Aufsichtsratsmitglied soll geprüft werden, ob das Mandat zu beenden ist.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung. Hier können eigene Prüfungsschwerpunkte in Absprache mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement kann ebenfalls Schwerpunkte festlegen und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden mitteilen.

2.2.4 Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Termine der Aufsichtsratsitzungen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Wuppertal veröffentlicht. Die Sitzungen selbst finden nicht öffentlich statt.

Die Sitzungen sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt stattfinden, um bei Bedarf ggf. notwendige Beschlüsse rechtzeitig einholen zu können.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, die Tagungsunterlagen vorzulegen. In sehr dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung stehen, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder statthaft.

Die Aufsichtsratsunterlagen stehen dem Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet sind die Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt erhält alle Einladungen nebst Aufsichtsratsunterlagen zur Auswertung. Bei städtischen Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% Anteile hält, wird das Beteiligungsmanagement als Gast zu allen Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte eingeladen.

Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen oder anderer Vorschriften eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements nicht möglich sein, müssen in Abstimmung zwischen Unternehmen, Beteiligungsmanagement und Rechtsamt der Stadt Wuppertal Regularien erarbeitet werden, die eine Teilnahme ermöglichen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Falls ein Mitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.

Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen und spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

2.2.5 Interessenskonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Interesse des Unternehmens verpflichtet. Gleichzeitig sollen die besonderen Interessen der Stadt Wuppertal (Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse) berücksichtigt werden. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen.

Verträge jedweder Art eines Aufsichtsratsmitglieds oder diesem nahestehender Person mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Interessenkonflikte sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können. Wesentliche

Interessenkonflikte, die nicht vorübergehender Natur sind, sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen. Entsprechendes gilt bei verbundenen Unternehmen.

Leitende Angestellte eines Unternehmens sollen nicht in den fakultativen Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft entsandt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

2.2.6 Verschwiegenheitspflicht/Vergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gesellschaft und die internen Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

Unter gewissen Voraussetzungen können gemäß § 394 AktG von der Stadt entsandte Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht befreit sein. Die §§ 394 und 395 AktG regeln den Empfängerkreis der Information. Aufsichtsratsmitglieder sollten ausschließlich der Verwaltungsspitze und dem Beteiligungsmanagement Bericht erstatten.

Eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll dem unternehmerischen Risiko und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsprechen.

Durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) ist die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Aufsichtsorgane und ähnlichen Organen gesetzlich vorgeschrieben. Die Veröffentlichung wird im Anhang zum Jahresabschluss vorgenommen.

Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder sollen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

2.3 Geschäftsführung

2.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen sorgfältig und gewissenhaft nach kaufmännischen Grundsätzen in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag und den unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.

Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Sofern die jeweiligen Unternehmen in den Gesamtabschluss der Stadt eingebunden sind, wird die Geschäftsführung der Stadtkämmerei alle erforderlichen Unterlagen für den Gesamtabschluss der Stadt zukommen zu lassen. Auf die städtische Gesamtabschlussrichtlinie wird verwiesen.

Die Geschäftsführung hat hinreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In sensiblen Unternehmensbereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen auch das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Das jeweils aktuelle Konzept zur Korruptionsbekämpfung und -prävention der Stadt ist zu beachten.

Bei zustimmungspflichtigen Geschäften hat die Geschäftsführung die Zustimmung der entsprechenden Organe einzuholen. Die dazugehörigen Beschlussvorlagen sollen die jeweiligen Chancen und Risiken enthalten und deren schriftliche Bewertung.

Bei der Vergabe von Aufträgen stellt die Geschäftsführung sicher, dass die entsprechenden vergabe- und beihilferechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Werden Angelegenheiten eines Unternehmens in dem zuständigen städtischen Fachausschuss beraten, hat die Geschäftsführung an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, um etwaige Nachfragen beantworten zu können.

Um den gemäß Gemeindeordnung NRW vorgeschriebenen Einfluss der Stadt auf alle unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften ausüben zu können, sind Angelegenheiten von mittelbaren Tochtergesellschaften, die der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung bedürfen, zuvor der Gesellschafterversammlung der jeweiligen „Muttergesellschaft“ zum Beschluss vorzulegen.

Es handelt sich demnach um die Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte der Gesellschaft in ihren Beteiligungsunternehmen, sofern es sich um Zuständigkeiten handelt, die aufgrund Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer/innen handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Geschäftsführung sorgt für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (sofern vorhanden) in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst und legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen fest.

2.3.2 Zusammensetzung und Vergütung

Zuständig für die Bestellung der Geschäftsführung ist die Gesellschafterversammlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen dagegen sprechen. Bei der Auswahl von Geschäftsführern/innen soll das Beteiligungsmanagement einbezogen werden.

Die Geschäftsführung kann aus einem/einer oder mehreren Geschäftsführer/innen bestehen. Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich die Vertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung bestimmen.

Bei Neu-Bestellungen von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sollen sich diese im zuständigen städtischen Ausschuss vorstellen.

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen sollen auf maximal fünf Jahre befristet werden. Eine wiederholte Bestellung jeweils für maximal fünf Jahre ist zulässig. Der Beschluss des für die wiederholte Bestellung zuständigen Organs soll frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden, sofern im Gesellschaftsvertrag bzw. Dienstvertrag nichts anderes geregelt ist.

Zuständig für den Abschluss von Dienstverträgen ist die Gesellschafterversammlung. Das Beteiligungsmanagement erarbeitet die Anstellungsverträge und legt die wichtigsten Eckpunkte des Vertrages der Gesellschafterversammlung zum Beschluss vor.

Ein Exemplar des unterzeichneten Dienstvertrages ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Die Vergütung kann fixe und variable Bestandteile beinhalten und als festes Grundgehalt mit einer Erfolgsprämie vereinbart werden. Für die Bestimmung der Erfolgsprämie wird durch den Gesellschafter mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Die Anstellungsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder sollen keine automatische Dynamisierung (z. B. Tariflohnentwicklung, Verbraucherpreiseindex) der vereinbarten Festvergütung vorsehen.

Die Gewährung von besonderen Leistungen außerhalb des Dienstvertrags an Mitglieder der Geschäftsführung ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.

Gemäß den Vorschriften des Transparenzgesetzes NRW ist die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 detailliert zu veröffentlichen. Diese Regelung ist im Geschäftsführerdienstvertrag zu verankern.

Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, beschließt die Gesellschafterversammlung.

2.3.3 Interessenskonflikte / Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten gegenüber ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihres Amtes. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführungen dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadenersatz.

2.3.4 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens notwendig.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat auch ohne Geschäftsführung tagen.

Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement umfassend und zeitnah informiert. Die Information soll als schriftlicher Bericht erfolgen und ausreichende Erläuterungen zu Abweichungen von Plänen und Zielen enthalten.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung erstellen im Rahmen des Jahresabschlusses einen jährlichen Bericht zum Kodex, in dem die Abweichungen von den Empfehlungen erläutert werden und auch sonst Stellung genommen werden kann.

Beteiligungsrichtlinien

Die Beteiligungsrichtlinien regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Verwaltung und den städtischen Gesellschaften.

1. Grundsätzliches

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal nimmt die Betreuung der unmittelbaren und mittelbaren städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe für die Stadt Wuppertal als Gesellschafter wahr. Es ist die Einheit, die die Verwaltungsleitung und die städtischen Mandatsträger/innen in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und die Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Das Beteiligungsmanagement führt die Informationsbeschaffung, die Datenbereitstellung und –aufbereitung und die Mandatsbetreuung durch. Es ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der städtischen Tochtergesellschaften. Die vertrauliche Behandlung aller Unternehmensangelegenheiten ist gewährleistet.

Den kommunalen Entscheidungsträger/innen sollen rechtzeitig alle entscheidungsvorbereitenden und –relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass ein vollständiger Überblick erreicht werden kann.

Die notwendigen Beschlüsse werden gemäß § 41 GO NRW im Rat der Stadt Wuppertal gefasst, der Aufgaben auf den Fachausschuss „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung“ delegieren kann.

Alle Beschlussvorlagen/Berichte an den Rat bzw. an den zuständigen Ausschuss werden vom Beteiligungsmanagement erstellt. Beschlussvorlagen/Berichte der Eigenbetriebe werden vom/von der jeweiligen zuständigen Beigeordneten und dem/der Betriebsleiter/in erstellt und unterzeichnet. In Finanzangelegenheiten ist das Einverständnis des Kämmers/der Kämmerin einzuholen.

Die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (Anzeigen, Korrespondenz o.ä.) obliegt dem Beteiligungsmanagement.

Soweit städtische Gesellschaften ihrerseits Konzernmütter sind, wird von ihnen erwartet, ihrerseits ein ausreichendes dimensioniertes Beteiligungscontrolling einzuführen.

2. Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind in drei Bereiche gegliedert:

- Beteiligungsverwaltung
- Mandatsbetreuung
- Beteiligungscontrolling

Zur Durchführung der Aufgaben ist es notwendig, dass die Gesellschaften dem Beteiligungsmanagement fortlaufend alle relevanten Unterlagen und Daten unaufgefordert, zeitnah und regelmäßig zur Verfügung stellen.

2.1 Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungsmanagement führt die städtischen Akten betreffend die Gesellschaften (Dokumentationsfunktion). Die Dokumente sind auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten. Dazu gehören u.a. Satzungen und Gesellschaftsverträge, Besetzungen der Aufsichtsratsgremien, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Aufsichtsratsunterlagen und sonstige allgemeine Unternehmensinformationen. Daneben überwacht das Beteiligungsmanagement die Einhaltung formaler Kriterien (gesetzliche Vorgaben, fristgerechte Vorlagen etc.).

Das Beteiligungsmanagement zahlt den entsprechenden Gesellschaften die Betriebskostenzuschüsse und andere Zuschüsse nach vorheriger Prüfung aus, nimmt Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben und andere Einnahmen ein. Es stellt sicher, bei Bedarf in Abstimmung mit der Kämmerei, dass die Vorgaben des städtischen Haushaltsplans beachtet werden. Abweichungen sind der Kämmerei mitzuteilen. Ebenso teilt die Kämmerei mit, wenn sich Änderungen im städtischen Haushalt ergeben.

2.2 Mandatsbetreuung

Die Mandatsbetreuung ist eine Servicefunktion und beinhaltet die fachliche Unterstützung des Rates und seiner Mitglieder, des Verwaltungsvorstandes sowie der Fachämter und Aufsichtsratsmitglieder.

Das Beteiligungsmanagement erhält alle Einladungen nebst Beschluss- und Berichtsvorlagen zu den Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten bzw. entsprechend anderen Gremien. Die Unterlagen werden aufbereitet und dem/den jeweiligen Vertreter/innen der Stadt gem. § 113 GO NRW sowie dem/der zuständigen Fachbeigeordneten eine qualifizierte Stellungnahmen gegeben. Im Einzelfall wird auch für die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder eine Stellungnahme abgegeben.

Das Beteiligungsmanagement führt die ggf. notwendigen Beschlüsse der zuständigen städtischen Gremien herbei und beantragt per Beschlussvorlage die Weisung an Vertreter/innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Das Beteiligungsmanagement wird zu den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte als nicht stimmberechtigter Gast eingeladen, um den Informationsfluss zu optimieren und damit eine effektive Arbeitsweise sicherzustellen.

Die Gesellschaften bieten für die Mitglieder ihrer Aufsichtsgremien Schulungen an, deren Inhalte mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Einladungen an alle Ratsmitglieder, mindestens einmal zu Beginn einer neuen Wahlperiode.

Das Beteiligungsmanagement nimmt als Gast an den Schulungen teil.

2.3. Beteiligungscontrolling

Die Geschäftsführung kann erwarten, einen klaren Auftrag bezüglich der Aufgabenstellung im Konzern Stadt Wuppertal zu erhalten. Im Gesellschaftsvertrag ist der Unternehmensgegenstand klar zu definieren und Zuständigkeiten der Organe festzulegen. Nur auf dieser eindeutigen Grundlage kann ein Controlling erfolgen.

Zum operativen Beteiligungscontrolling gehören u.a. das Berichtswesen, Analysen von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen und die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen.

Unter das strategische Beteiligungscontrolling fällt die Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzung, wobei die Anforderungen an die GO NRW gewahrt werden müssen. Hierzu zählen u.a. die Portfoliosteuerung (Gesellschaftsneugründungen, -zusammenführungen bzw. -auflösungen), das Risikomanagement oder die Prüfung neuer Geschäftsfelder.

Durch das Beteiligungscontrolling werden entscheidungsrelevante Informationen geliefert, um die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Vorgaben der Stadt sind zu beachten.

Die Stadt plant die Anschaffung einer Beteiligungssoftware. Nach Installation der Beteiligungssoftware wird das technische Verfahren entsprechend umgestellt und mit den Tochtergesellschaften besprochen.

2.3.1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan soll von der Geschäftsführung bis spätestens Ende September, bei abweichenden Geschäftsjahren analog drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, aufgestellt und auch dem Beteiligungsmanagement vorgelegt werden, so dass er rechtzeitig den entsprechenden Gremien vorgelegt werden und vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres genehmigt werden kann.

Ggf. getroffene Zielvereinbarungen sind ebenfalls Inhalt des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW aufzubauen. Dazu gehören der Erfolgsplan, der Vermögensplan, die Stellenübersicht sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.

Der Erfolgsplan soll analog der Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut sein und mindestens folgende Spalten enthalten:

- ❖ Plan und Ist Vorjahr
- ❖ Plan und Prognose laufendes Jahr
- ❖ Planung Folgejahr

Zu den einzelnen Punkten sind Erläuterungen abzugeben, falls die Abweichungen wesentlich sind.

Ferner sollen mindestens drei Leistungskennzahlen, die mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden und aufgrund derer die Planung erfolgt, genannt werden.

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Vorausschau beizufügen und die Geschäftsstrategie ist zu erläutern.

Vor abschließender Fertigung des Wirtschaftsplans soll ein „Wirtschaftsplangespräch“ unter Beteiligung der Geschäftsführung und des Beteiligungsmanagements geführt werden.

2.3.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Dies gilt auch für Gesellschaften, die nicht große Gesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind.

Jahresabschluss und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der endgültige Jahresabschluss mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers soll spätestens nach acht Monaten vorliegen. Das Beteiligungsmanagement erhält alle Jahresabschlüsse.

Vor abschließender Fertigung des Jahresabschlusses wird ein Abschlussgespräch zwischen Geschäftsführung, Beteiligungsmanagement, Wirtschaftsprüfer/in und unter Beteiligung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden geführt.

Die Abschlussprüfung für den Jahresabschluss ist spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben, um zu enge Verflechtungen zwischen Gesellschaft und Prüfer/innen zu vermeiden. In absoluten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Dazu ist die Zustimmung des Beteiligungsmanagements einzuholen.

2.3.3 Quartals-Berichtswesen

Damit der Gesellschafter über die aktuellen Entwicklungen der Beteiligungen informiert ist, ist spätestens sechs Wochen nach Quartalsende dem Beteiligungsmanagement ein Quartalsbericht vorzulegen. Ein Terminplan wird seitens des Beteiligungsmanagements jedes Jahr erstellt, um sicherzustellen, dass die jeweiligen städtischen Gremien auch erreicht werden.

Den Beteiligungen wird ein Musterbericht zur Verfügung gestellt, damit die Präsentation des Quartalsberichts in dem zuständigen städtischen Gremium einheitlich erfolgen kann.

Das Beteiligungsmanagement führt unter Einbeziehung des/der fachlich zuständigen Beigeordneten Quartalsgespräche mit den Gesellschaften und erstellt einen „Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Tochtergesellschaften“ und legt diesen dem zuständigen städtischen Ausschuss vor.

Werden Umstände bekannt, die einen maßgeblichen Einfluss der Unternehmenssituation oder auf die gesamtstädtische Situation (besondere Geschäftsvorfälle/Risiken) zur Folge haben, sind Sonderberichte zu erstellen und dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement nimmt die Rechte aus § 51 a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) wahr.

2.3.4. Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 GO NRW verpflichtend aufzustellen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal erstellt diesen Bericht und legt ihn dem Rat der Stadt spätestens in seiner Dezember-Sitzung für das Vorjahr vor.

Die Beteiligungen haben an dem Beteiligungsbericht entsprechend mitzuwirken. Insbesondere sind dem Beteiligungsmanagement auch die Jahresabschlussberichte von mittelbaren Gesellschaften bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

Im Beteiligungsbericht werden auch die Kapitalströme erfasst. Sofern dies nicht aus den Jahresabschlussberichten zu erkennen ist, haben die Gesellschaften dem Beteiligungsmanagement im Zusammenhang mit ihren Tochtergesellschaften die Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Rechnungsprüfungsamt

Dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) sind uneingeschränkte Prüfungsrechte bei den unmittelbaren Beteiligungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung einzuräumen. Das RPA prüft im Rahmen der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal.

4. Innenrevision

Bei allen Gesellschaften des Konzerns Stadt wird eine Innenrevision mit unmittelbarer Berichtspflicht an die Geschäftsführung eingerichtet. Die Innenrevision unterrichtet in besonderen Fällen umgehend den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie das Beteiligungsmanagement.

Die Innenrevision ist berechtigt, unmittelbar den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie das Beteiligungsmanagement zu informieren.

Der Bedarf für eine Innenrevision ist anhand der Größe der jeweiligen Gesellschaft und des Gesellschaftsgegenstandes einzuschätzen. Ggf. können die Leistungen innerhalb des Konzerns Stadt Wuppertal eingekauft werden.